

Neu gilt auf das Schuljahr 2021 / 2022:

Aktualisierung ergänzende Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021

(Stand 6. Dezember 2021)

Die per 29. Oktober 2020 in Kraft gesetzte «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wurde per 2. November 2020 an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren umgesetzt. Die seit dem 17. August 2020 eingeführte Ausdehnung der Maskenpflicht wurde per 16. August 2021 vorübergehend aufgehoben. Seit 13. September 2021 gilt die Maskenpflicht gemäss Allgemeinverfügung vom 10. September 2021 des Departements des Innern für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erneut für den Eingangs- und Innenbereich; auf den 29. November 2021 wurde die Maskentragpflicht gemäss Allgemeinverfügung vom 25. November 2021 des Departements des Innern auf die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ausgeweitet. Die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie weitere Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren, die in den Schutzkonzepten der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren integriert sind, sind weiterhin auf dem ganzen Schulareal gültig.

1. Generell bleiben alle bisherigen Massnahmen mit folgenden Eckpunkten bestehen:

- Einhaltung der Vorgaben für Schutzkonzepte
- Abstands- und Hygieneregeln im Unterricht und im Schulbetrieb
- Tragen einer Schutzmaske in den Innenbereichen und im Unterricht
- Erhebung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung bei Infektionsfällen
- Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen
- Verhaltensvorschriften bei der Verpflegung
- Regelmässiges Lüften

2. Folgende Massnahmen werden (gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 23. Juni 2021) beibehalten bzw. aktualisiert:

- Weiterhin ist das oberste Ziel, den ordentlichen Präsenzunterricht und einen geordneten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.
- Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schüler und Schülerinnen sowie Lehrpersonen der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren ab Sekundarstufe I im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals obligatorisch. Sie kann im Unterricht abgelegt werden, sofern in einer fixen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind.
- Im Tertiärbereich, in der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung (Passerelle, HF Pflege, PH-Vorkurs, EBZ-Kurse etc.) sind Präsenzveranstaltungen seit dem 19. April 2021 wieder möglich. Die Beschränkung der Personenzahl sowie die Kapazitätsbeschränkungen für die Präsenzveranstaltungen sind aufgehoben. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach den Vorgaben von Art. 6 der Verordnung über die besondere Lage sowie die Schutzkonzeptpflicht. Für alle Weiterbildungsveranstaltungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen gilt die Zertifikats- und Maskenpflicht.

- Schullager, Studienreisen, Sprachaufenthalte, Schulreisen und Exkursionen innerhalb der Schweiz sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, der Maskenpflicht in Innenräumen sowie der Vorgaben für Schutzkonzepte zulässig. Spezielle Beachtung gilt der Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats gemäss der Verordnungsänderung des Bundesrates vom 6. Dezember 2021. Die Zertifikatspflicht wird empfohlen.
- **Sportunterricht**
Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfe sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Auf Körperkontakt und entsprechende Sportarten ist zu verzichten. Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.
- **Musikunterricht (Kantonsschulen)**
Gesangsaktivitäten einschliesslich Chorauftritte sowie Instrumentalunterricht in Einzel- und Gruppenunterricht sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinverfügungen vom 10. September 2021 bzw. 25. November 2021. Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.

3. Testen

Repetitives Testen an Schulen ist ein wirksames Mittel, um Ansteckungen zu verhindern und Ansteckungsketten zu unterbrechen, ohne dabei Massnahmen ergreifen zu müssen, welche den Präsenzunterricht stark einschränken. Den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren wird daher empfohlen, gegenüber allen Personen, welche an den Bildungseinrichtungen arbeiten und unterrichtet werden, auf die hohe Bedeutung dieser Massnahme hinzuweisen.

4. Diese Massnahmen gelten ab 6. Dezember 2021 an den Kantonsschulen und BBZ vorbehältlich allfälliger neuer übergeordneter Bestimmungen.

Solothurn, 6. Dezember 2021

Stefan Ruchtj, Amtsvorsteher

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	3
2	Einleitung.....	4
3	Betriebskonzept.....	4
4	Schutzkonzept	4
4.1	Pausen.....	4
4.2	Verpflegung.....	5
4.3	Bibliotheksdienst in Grenchen und Solothurn	5
4.4	Sportunterricht	5
4.5	Mieter	5
4.6	Hausdienst und Reinigung	5
4.7	EBZ-Kurse	5
4.8	Schulzimmer.....	5
4.9	Händehygiene	6
4.10	Abfall	6
4.11	Abgabe von Hygienemasken.....	6
4.12	Covid-App.....	6
4.13	Schutz der Schulsekretariate	6
5	Anordnung von Quarantäne und Isolationsmassnahmen.....	6
6	Sensibilisierung für Verhalten im öffentlichen Raum und im ÖV.....	7
7	Betriebs- und Schutzkonzept für den Atelierbetrieb des ZeitZentrums.....	7
7.1	Arbeitsplätze Lernende	7
7.2	Reparaturannahme.....	7
8	Fragebogen.....	7
8.1	Definition besonders gefährdete Personen (bgP).....	7
8.2	Fragebogen	8

2 Einleitung

Neu gilt das Schreiben «Aktualisierung ergänzende Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren aufgrund der COVID-19-Verordnung besondere Lage» vom 23. Juni 2021 (Stand 6. Dezember 2021).

3 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept umfasst organisatorische und pädagogische Massnahmen.

Bei den Eingängen, im Bereich der Verkehrsflächen und auf dem Schulareal wird mit Plakaten auf die BAG-Verhaltensrichtlinien hingewiesen.

Die Rektorate planen den Unterricht für den Präsenzunterricht im Vollbetrieb gemäss Normalstundenplan.

Der Unterricht erfolgt in Absprache mit der Direktion in Präsenz-, Hybrid- oder Fernunterricht.

Der Stundenplan ist für die Lernenden auf KASCHUSO abrufbar.

Die Sitzordnung ist wegen der Rückverfolgbarkeit der Daten fest und wird durch die Lehrperson mit einem Klassenspiegel zuhanden des Rektorats erhoben.

4 Schutzkonzept

Das Schutzkonzept beinhaltet grundsätzlich die Durchsetzung der Abstandsregel von 1.5 Metern und die Einhaltung der Hygienevorschriften für besonders gefährdete Personen und für die übrigen Beteiligten (Lehrpersonal, Dienste, Lernende und Studierende). Bei Zuwiderhandlung kommen die Bestimmungen der Absenzen- und Disziplinarordnung (BS 416.353.13) zur Anwendung.

Wer sich krank fühlt, darf nicht zum Präsenzunterricht erscheinen. Personen mit einer Vorerkrankung müssen das weitere Vorgehen mit der Schule regeln!

Die Abstandsregel von 1.5 Metern ist in den Schulzimmern so weit als möglich und in den Aufenthaltsräumen flächendeckend einzuhalten. Die entsprechenden Hinweise sind strikte zu befolgen.

4.1 Pausen

Die Abstandsregeln sind auch in der Pause einzuhalten. Bei Unterrichtsblöcken (z.B. drei Lektionen ABU) sind der Blockstart und das Ende fix. Die Pausen zwischen den Lektionen werden durch die Lehrperson entsprechend der Unterrichtsplanung bestimmt. Die Lernenden haben sich im Schulhaus in den Pausen ruhig zu verhalten.

Die Schulleitung stellt die Aufsicht in den Pausen und über den Mittag sicher.

4.2 Verpflegung

Der Betrieb des Bistros in Solothurn durch den SGV und der Mensa in Grenchen durch den SV-Service inklusive dazugehöriger Verpflegungsautomaten wird gemäss den Betreiberkonzepten geführt. Die Betriebskonzepte basieren auf den gängigen Richtlinien der Gastronomie und berücksichtigen die Abgabe der Mahlzeiten, die Belegung der Tische und die Distanzen zwischen den verschiedenen Personengruppen sowie die Erhebung der Daten.

Die Maske darf nur zum Essen abgelegt werden. Sobald man aufsteht muss die Maske wieder getragen werden.

4.3 Bibliotheksdienst in Grenchen und Solothurn

Die Arbeitsplätze und Sitzgelegenheiten werden so platziert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Händedesinfektionsmittel steht zur Verfügung.

4.4 Sportunterricht

Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfe sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.

Im Sportbus «Campus Solothurn-CIS-Hallen» gilt Maskenpflicht analog ÖV.

4.5 Mieter

Für Mieter gilt das vorliegende Betriebs- und Schutzkonzept.

4.6 Hausdienst und Reinigung

Allgemeine Räume / Flächen

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Öffnung der Eingangstüren.
- Die WC-Anlagen werden mindestens zweimal pro Tag gereinigt.

4.7 EBZ-Kurse

In der Weiterbildung (EBZ – nicht Grundbildung) gilt ab sofort 3 G plus (mit Maskenpflicht).

4.8 Schulzimmer

- Pro Schulzimmer steht ein Reinigungsset mit Anleitung zur Verfügung. Die Lehrperson ist verantwortlich, dass nach dem Unterricht die Arbeitsflächen gereinigt werden.
- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Schulzimmern sind die Lehrpersonen verantwortlich (lüften während den Pausen).

4.9 Händehygiene

- Beim Betreten des Schulraums sind die Hände zu waschen/desinfizieren.
- Wo Wasser, Flüssigseife und Einwegpapier zur Verfügung stehen, ist dies dem Desinfektionsmittel vorzuziehen.
- Auf jedem Stock und bei den Eingangsbereichen stehen Hygienestationen zur Verfügung.

4.10 Abfall

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern.
- Anfassen von Abfall vermeiden, stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden.
- Im Umgang mit Abfall Handschuhe tragen und nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

4.11 Abgabe von Hygienemasken

- Für die Lehrpersonen und die Verwaltung stehen Hygienemasken zur Verfügung. Masken stehen in den Schulsekretariaten zur Verfügung.

4.12 Covid-App

- Die Installation des Covid-App wird empfohlen.

4.13 Schutz der Schulsekretariate

Die Schulsekretariate werden zusätzlich durch Plexiglasscheiben vom Publikumsverkehr geschützt.

5 Anordnung von Quarantäne und Isolationsmassnahmen

Neu gemäss kantonsärztlicher Dienst: COVID-19: Orientierungsrahmen für [Massnahmen des Contact Tracing im Schuljahr 2021/2022](#)

Die Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen basiert auf den Covid-19-Grundsätzen des BAG.

Personen mit verdächtigen Krankheitssymptomen (Symptome einer akuten Atemwegsinfektion, plötzlicher Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns) **müssen** zuhause bleiben oder werden von der Lehrperson mit der Anweisung einen Mundschutz zu tragen nach Hause geschickt. Sie sollen sich dort isolieren, den Coronavirus-Check durchführen und anschliessend entsprechend der ärztlichen Empfehlungen vorgehen.

Personen, die dem Präsenzunterricht fernbleiben müssen, haben eine Holschuld für das Beschaffen der Informationen, um den entgangenen Unterrichtsstoff nachzuholen.

6 Sensibilisierung für Verhalten im öffentlichen Raum und im ÖV

Die vom Bund vorgegebenen Richtlinien (Abstandsregelungen, Hände reinigen, ggf. Hygienemasken richtig tragen und entsorgen etc.) sind einzuhalten und werden im Unterricht durch die Klassenlehrperson wöchentlich kurz thematisiert, visualisiert und erklärt. Sie gelten auf dem Areal des BBZ Solothurn-Grenchen in Solothurn und Grenchen (Unterrichtsräume, Verkehrsflächen, Aufenthaltsräume) und auf dem Schulweg. Material für die Information ist erhältlich unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>.

7 Betriebs- und Schutzkonzept für den Atelierbetrieb des ZeitZentrums

7.1 Arbeitsplätze Lernende

- Die Atelierarbeitsplätze sind durch die Sicherheitsbestimmungen mit Plexiglasabtrennungen nachgerüstet worden.

7.2 Reparaturannahme

- Die Reparaturannahmestelle ist normal geöffnet.

8 Fragebogen

8.1 Definition besonders gefährdete Personen (bgP)

Gemäss der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sollen **bgP** zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden.

Die Kategorien der **bgP** werden anhand medizinischer Kriterien präzisiert:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

Wer sich nicht sicher ist, hält Rücksprache mit dem Hausarzt.

Der Schutz der **bgP** ist uns sehr wichtig. Aus diesem Grund bitten wir die **bgP** um eine differenzierte Rückmeldung, falls der Gesundheitszustand gefährdet ist. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

8.2 Fragebogen

Grundsätzliche Gefährdung hinsichtlich COVID-19	Ja
Sind Sie eine besonders gefährdete Person in Bezug auf COVID-19?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie in Ihrem Umfeld eine Person, die aufgrund COVID-19 besonders gefährdet ist und die so geschützt werden muss, dass Sie in Ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt sein könnten?	<input type="checkbox"/>
Fragestellungen hinsichtlich des COVID-bezogenen Gesundheitszustandes, die sich selber immer wieder zu stellen sind	Ja
Hatten Sie mit einer erkrankten Person (bestätigte COVID-19-Erkrankung) engen Kontakt?	<input type="checkbox"/>
Zeigen sich bei Ihnen Krankheitssymptome wie Fieber, nicht erklärbarer Husten, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns?	<input type="checkbox"/>
Sind Sie unsicher, ob Sie aufgrund der COVID-19-Schutzempfehlungen den Schulbetrieb im BBZ Solothurn-Grenchen aufnehmen dürfen?	<input type="checkbox"/>

Mitarbeitende

Wenn Sie mindestens eine dieser Fragen mit JA beantworten, melden Sie sich bitte im BBZ-Sekretariat, um in Zusammenarbeit mit der Schulleitung das weitere Vorgehen zu regeln.

Lernende

Wenn Sie mindestens eine dieser Fragen mit JA beantworten, melden Sie sich bitte bei Ihrer Klassenlehrperson, um in Zusammenarbeit mit der Schulleitung das weitere Vorgehen zu regeln.

Mit Datum und Unterschrift wird bestätigt, dass man den Fragebogen verstanden hat.

Name / Vorname in Blockschrift:.....

Datum / Unterschrift: